Beschluß des Regierungsrates

über die

Entschädigungen für nicht bezogene Kost und für Besorgung der Leibwäsche an das der Direktion des Gesundheitswesens unterstellte verheiratete Personal der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.

(Vom 13. April 1928.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens, sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen,

beschließt:

I. Dem der Direktion des Gesundheitswesens unterstellten verheirateten Personal der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, das infolge seiner Dienstleistung gezwungen ist, die freie Station in natura zu beziehen, wird für die nicht bezogene Kost an den durch das Lohnregulativ vom 9. April 1925 festgesetzten Freitagen, rückwirkend auf den 1. Januar 1928, eine jährliche Entschädigung von Fr. 140.— zugesprochen, welche vierteljährlich zur Auszahlung gelangt.

II. Dem in Ziffer I genannten Personal, das auf die Besorgung der Leibwäsche durch die Anstalt verzichtet, wird an Stelle dieser Naturalleistung eine jährliche Entschädigung von Fr. 60.—, welche ebenfalls vierteljährlich ausbezahlt wird, zuerkannt.

III. Dasjenige Personal, welchem die unter Ziffern I und II festgesetzte Entschädigung ausgerichtet wird, hat keinen Anspruch auf Naturalleistung an Freitagen und es wird jeder Mißbrauch strenge, eventuell durch Entlassung geahndet.

IV. Für die mutmaßliche Mehrausgabe haben die Verwaltungen bei der I. Serie der Nachtragskredite die notwendigen Budgetkredite nachzusuchen.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 13. April 1928.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

über die

Auflösung der Zivilgemeinden Auslikon, Oberbalm, Unterbalm, Faichrüti, Hermatswil, Oberwil, Sulzberg und Wallikon.

(Vom 19. April 1928.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und in Anwendung der §§ 6 und 165 des Gemeindegesetzes,

beschließt:

I. Die Zivilgemeinden Auslikon, Oberbalm, Unterbalm, Faichrüti, Hermatswil, Oberwil, Sulzberg und Wallikon werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben und mit der politischen Gemeinde Pfäffikon vereinigt.

II. Sämtliche Aktiven und Passiven, sowie die übrigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Zivilgemeinden gehen auf den Zeitpunkt der Vereinigung an die politische Gemeinde Pfäffikon über. Die Protokolle, Register und Akten der aufgelösten Gemeinden sind der politischen Gemeinde zu übergeben.

III. Der Bezirksrat Pfäffikon hat die zum Vollzug notwendigen Anordnungen zu treffen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung, sowie Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, an die Vorsteherschaften der Zivilgemeinden Auslikon, Ober-